

Vertrag

zwischen spf-schwyz GmbH
vertreten durch

Familienbegleiterin:

Koordinatorin:

und

Zuweisende Stelle:

Kontaktperson:

sowie der

Familie:

1. Beginn der Begleitung

2. **Monatlicher zeitlicher Aufwand** max. Std., min.

3. Probezeit

4. **Abschluss** nach gegenseitiger Absprache

5. **Begleitungsschwerpunkte**

- Aufbau eines Vertrauensverhältnisses
- Unterstützung in Erziehungs- und Alltagsfragen
- ...

Begleitungsdauer, Arbeitszeit und Begleitungsschwerpunkte werden an den Standortgesprächen der aktuellen Situation angepasst.

6. Kosten

6.1 Arbeits-/Begleitzeit

Der Stundentarif für die Arbeits-/Begleitzeit von Montag bis Freitag beträgt Fr. 130.00. Ab 20 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen gilt ein Stundentarif von Fr. 150.00. Als Arbeitszeit gelten neben der konkreten Einsatzzeit in der Familie die Vor- und Nachbereitungszeit (1/5 der Einsatzzeit), Sitzungen mit der zuweisenden Stelle und Gespräche mit Personen aus dem familiären Umfeld.

6.2 Wegzeit

Der Stundentarif für die Wegzeit beträgt Fr. 70.00. Als Wegzeit gilt der Arbeitsweg von Wollerau zum Einsatzort, zu Sitzungen oder zu Gesprächen. Es wird viertelstündlich abgerechnet und auf- oder abgerundet. (z.B. 16.20 auf 16.15 oder 12.40 auf 12.45)

6.3 Absagen werden dem Kostenträger wie folgt verrechnet

- Absagen 24 Stunden 100% der vereinbarten Arbeits-/Begleitzeit
- Absagen 48 Stunden 60% der vereinbarten Arbeits-/Begleitzeit
- Absagen 72 Stunden 30% der vereinbarten Arbeits-/Begleitzeit
- Nicht erscheinen 100% Arbeits-/Begleitzeit, plus Wegzeit, plus Spesen (Raummiete, etc.) effektive Kosten

Absagen werden auf der Rechnung ausgewiesen

6.4 Zusätzliche Kosten

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Begleitung, die nicht unter die obigen Gebühren fallen, werden separat in Rechnung gestellt (z.B. Telefonspesen sowie Parkgebühren im Zusammenhang mit dem Einsatz in der Familie oder Aufwendungen für Dolmetscher, Kulturvermittler usw.).

Für Vorgespräche, aus denen keine Familienbegleitung resultiert, wird eine Pauschale von Fr. 300.00 plus Wegentschädigung von Fr. 0.70 pro Kilometer verrechnet.

7. Kostenträger

Die Rechnung wird monatlich durch die spf-schwyz GmbH gestellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Der zuweisenden Stelle obliegt die Verantwortung für die Finanzierung durch den Kostenträger.

8. Vorzeitiger Abschluss

Wird eine Zusammenarbeit nicht bis zum vereinbarten Termin geführt, beträgt die Kündigungsfrist 2 Wochen und hat schriftlich zu erfolgen. Vorangehend findet eine

Besprechung zwischen den Vertragspartnern statt, an welcher die Gründe der Vertragsauflösung erörtert werden.

9. Leistungsumfang

Die Sozialpädagogische Familienbegleitung verpflichtet sich, den Familien fachkompetente Hilfestellungen zu bieten. Sie richtet sich dabei nach dem spf-schwyz Konzept. (einzusehen auf der Homepage www.spf-schwyz.org).

9.1 Zusammenarbeit

Es finden regelmässige Standortgespräche mit den Beteiligten statt. Dabei wird die Qualität der Familienbegleitung überprüft.

9.2 Berichterstattung

Die notwendige Berichterstattung über den Verlauf der Familienbegleitung, unter Berücksichtigung der Schweigepflicht der Familienbegleiterin, erfolgt durch Einbezug der begleiteten Familie an den Standortgesprächen. Eine zusätzliche schriftliche Berichterstattung erfolgt nur bei wichtigen Veränderungen oder nach Absprache mit den Vertragsparteien.

10. Schweigepflicht

Die Schweigepflicht ist während und nach Ablauf der Familienbegleitung zu wahren. Massstab sind der Berufskodex und die Richtlinien zum Datenschutz des Schweizerischen Berufsverbandes Avenir Social.

Die Vertragsparteien:

Ort / Datum:

Zuweisende Stelle, Kontaktperson:

Begleitete Familie:

spf-schwyz, Familienbegleiterin:

Koordinatorin spf-schwyz:
